

Sich selber helfen – aber organisiert

SELBSTHILFEORGANISATIONEN Bauern wussten sich schon seit jeher gemeinsam zu organisieren. Seit den Anfängen der Milch- und Käsereigenossenschaften hat sich das Umfeld aber wesentlich verändert und neue Bedürfnisse müssen abgedeckt werden.



Martin
Würsch

Früher waren es vor allem Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaften, mit denen sich Bauern selber Vorteile verschafften. Bis heute haben sich diese entweder zu einem wirtschaftlich geführten Unternehmen entwickelt, oder sind mit der Zeit verschwunden, weil sich der Zweck erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt werden kann. Neue Organisationen werden gegründet, um neuen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Zweck und Wesen In schwierigeren Zeiten rücken die Menschen zusammen. Dieser Grundgedanke liegt jeder Selbsthilfeorganisation zu Grunde. Er ist damit der Gegenpol zu «Fressen und gefressen werden» oder dem Ruf nach der «schützenden Hand des Staates». Eine Selbsthilfeorganisation hat nichts mit einer wohltätigen Institution zu tun, sondern ist ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen, das nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

Entstehung und Gründung Nach geltendem Recht können sämtliche juristische Personen einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Für Selbsthilfeorganisationen stehen wegen der Entstehungsgeschichte und der Vielzahl an Eigentümern der Verein und die Genossenschaft im Vordergrund. Die einfache Gesellschaft ist wegen der solidarischen Haftung der Mitglieder für Selbsthilfeorganisationen nicht geeignet, dient aber oft als Übergangslösung. Beim Verein und der einfachen Gesellschaft ist die Gründung rasch und einfach. Es reicht, wenn die Mitglieder Statuten beziehungsweise einen Gesellschaftsvertrag aufstellen



Gemeinsam den Grundstein für eine nachhaltige Entwicklung legen.

und die Gründung beschliessen. Für die Gründung einer Genossenschaft benötigt es mindestens sieben Mitglieder. Diese Anzahl darf auch nachher nicht unterschritten werden. Die Versammlung genehmigt die Statuten, welche dann zusammen mit den zeichnungsberechtigten Verwaltern im Handelsregister eingetragen werden.

Wichtiger als die rechtlichen Voraussetzungen, ist das Vorliegen eines echten Bedürfnisses. Beispiele dazu gibt es in der Landwirtschaft viele. Neben Milch- und Käsereigenossenschaften sind auch grosse Unternehmen wie z. B. fenaco oder Bürgschaftsgenossenschaften zu nennen. Sogar Banken und Versicherungen sind als Selbsthilfeorganisationen gegründet worden. Kleinere, aber nicht weniger interessante Beispiele aus der Landwirtschaft sind Maschinengemeinschaften, Vermarktungsgemeinschaften (Milch, Milchprodukte, regionale Produkte etc.; inkl. eingetragene Markenrechte), Einkaufsgemeinschaften (z. B. Energie, Dünger, Futter), Organisationen zur nachbarschaftli-

chen Aushilfe z.B. in Notsituationen, Ablösungen für Wochenenden oder Ferien und Organisationen zur Qualitätssicherung /-steigerung (Einhalten Mindeststandards).

Der Fantasie und den Bedürfnissen sind praktisch keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, dass die Organisation nachhaltig wirtschaftet, sauber geführt und organisiert ist. Eine juristische Person bietet den Mitgliedern diesbezüglich viele Vorteile.

Führung und Weiterentwicklung

Immer wenn mehr als eine Person beteiligt ist, benötigt es ein Mindestmass an Führung, Organisation, Rechenschaftsablage und Kontrolle. Die Statuten stellen dazu das Grundgerüst auf. Zudem sollten in einem Geschäftsreglement die Aufgaben umschrieben und die Verantwortlichkeiten festgehalten werden. Weil die für die Gesellschaft handelnden Personen als Organe für Pflichtverletzungen persönlich haftbar gemacht werden können, ist eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen

Auswahl an Bundesgerichtsurteilen

Organisation

Unterschreiten von sieben Mitgliedern bei der Genossenschaft, BGE 138 III 407
Sinkt die Zahl der Genossenschafter unter die Mindestzahl von sieben Mitgliedern, so liegt mehr als nur ein Organisationsmangel vor. Die Genossenschaft existiert nur mehr formal im Handelsregister hat aber materiell ihre Existenz verloren. Nach verstrichener Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes muss die Genossenschaft aufgelöst werden.

Aufnahme Ehefrauen als Genossenschafter zulässig, BGE 4A_370/2015, 16.12.2015
Die Zahl der Genossenschafter sank wegen Strukturwandel auf vier Mitglieder, wonach die bestehenden Mitglieder ihre Ehefrauen aufnahmen, womit die Mindestmitgliederzahl von sieben Genossenschaftern wieder erreicht wurde. Nach Aufnahme der neuen Mitglieder wurde die Liquidation mit Verteilung der Mittel damit rechtmässig beschlossen.

Stimmrecht

Kein Stimmrecht für Nichtmitglieder, BGE 4C.272/2001 vom 04.06.2002
Eine Genossenschaft darf nach heutigem Recht kein Stimmrecht für Nichtmitglieder in den Statuten vorsehen. Nach al-

tem Recht legten die Statuten die Stimmrechte fest. Dabei durften auch an Dritte Stimmrechte vergeben werden.

Verleihung des Stimmrechts von Genossenschaftlern, BGE 128 III 375
Art. 885 OR ist zwingender Natur und verbietet, einem Nichtmitglied das Stimmrecht zu verleihen. Das folgt aus der körperschaftlichen Autonomie der Genossenschaft, ihrem personenbezogenen Charakter sowie ihrer Ausrichtung auf die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, BGE 69 II 41
Aus dem Wesen der Genossenschaft ergibt sich, dass jeder Genossenschafter eine Stimme hat. Die Gleichheit des Stimmrechts ergibt sich aus dem Grundsatz, dass jeder Genossenschafter gleich viel wiegt. Unterschiedliche Stimmrechte je nach Genossenschafter oder nach Anzahl der Genossenschaftsanteile sind unzulässig.

Mitgliedschaft

Recht des Mitgliedes auf Austritt aus Verein, BGE 117 V 53
Eine reglementarische Bestimmung, welche das Recht eines Mitglieds auf Austritt verschiedenen Einschränkungen

unterwirft (Mitgliedschaft während mindestens drei Jahren, Austritt nur auf Ende des Kalenderjahres, einjährige Kündigungsfrist) ist unzulässig.

Kein Beitrittsrecht bei Genossenschaften, BGE 118 II 435
Aus der bundesgerichtlichen Praxis und der herrschenden Lehre folgt, dass ein Abgewiesener kein Rechtsmittel zum Beitritt einer Genossenschaft ergreifen kann. Dies gelte selbst dann, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, es sei denn, der Beitrittswillige könne sich auf einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, ein Spezialgesetz oder ein statutarisch vorgesehene Beitrittsrecht stützen.

Auflösung / Liquidation

Abfindungsanspruch ausscheidender Genossenschafter, BGE 127 III 415
Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes ist der Umfang der Abfindung beim Ausscheiden des Genossenschafers endgültig festzusetzen. Einzig die Fälligkeit kann hinausgeschoben werden. Diese Lösung verhindert in Bezug auf den Abfindungsanspruch bei Fortbestand der Genossenschaft ein Auseinanderfallen der persönlichen und der vermögensrechtlichen Beteiligung des Genossenschafers.

Bestimmungen zwingend. Die Geschäfte sind sauber und ordnungsgemäss zu führen. Die Haftung der Organe kommt erfahrungsgemäss erst dann zum Tragen, wenn die Organisation in eine finanzielle Schieflage gerät oder jemand zu Schaden kommt. Steuerforderungen und Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht vergessen werden.

Werden die Geschäfte gut geführt und entsprechen der Zweck und die angebotene Leistung einem wahren Bedürfnis, können aus anfänglich nebenamtlich geführten Organisationen namhafte Unternehmen entstehen. Da die Stimm- und Vermögensrechte der Mitglieder eines Vereins bzw. einer Genossenschaft in der Regel nach Köpfen und nicht nach Einsatz von Arbeit und Kapital abgegolten werden, ist es richtig, wenn jene Personen, die sich für die Organisation massgebend einsetzen, auch korrekt entlohnt werden.

Nach Austritt aus der Organisation hat das ehemalige Mitglied nämlich keinen Anspruch mehr am Vermögen, auch wenn einige Jahre später die Organisation gewinnbringend aufgelöst oder veräussert wird. Die Statuten könnten hingegen eine vom Gesetz abweichende Regelung vorsehen.

Umstrukturierung oder Auflösung

Bei einer wirtschaftlich interessanten Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation muss eine Umstrukturierung diskutiert werden. Dabei sind das geltende Fusionsgesetz und die steuerneutralen Umstrukturierungsmöglichkeiten sehr hilfreich. Will man neben der wirtschaftlichen Tätigkeit eine gemeinnützige Aktivität aufrechterhalten, so hat sich die Aufspaltung der Tätigkeiten in einen Verein (nichtwirtschaftlich) und eine Kapitalgesellschaft für die wirtschaftliche Aktivität (AG,

GmbH, ev. Genossenschaft) bewährt. Hat sich der Zweck erfüllt oder sinkt die Nachfrage so stark, dass niemand mehr am Fortbestand interessiert ist, sollte die Auflösung und Verteilung der Mittel nicht herausgezögert werden.

Dadurch kommen eher noch die ursprünglichen Mitglieder in den Genuss eines letzten, grösseren Abendessens oder eines Liquidationserlöses. Wurde die Organisation vor mehreren Jahrzehnten gegründet und beruht das jetzige Vermögen vor allem auf der Leistung dieser Gründer-Generation, so gebührt es der Anstand, dass bei der Auflösung ein Anteil des Überschusses einem breiteren Empfängerkreis oder einer aktiven Gesellschaft mit ähnlichem Zweck zugeführt werden sollte. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht hingegen nur dann, wenn die Statuten eine solche Verteilung vorsehen würden.

Autor Martin Würsch,
Leiter Agriexpert,
Laurstrasse 10,
5201 Brugg

Bei Fragen hilft
Ihnen Agriexpert
gerne weiter:
☎ 056 462 51 11

INFOBOX
www.ufarevue.ch 4 • 16